

Bildungswege öffnen

*Gleichwertigkeit von beruflicher und allgemeiner
Bildung verwirklichen und Durchlässigkeit im
Sinne von Chancengleichheit durchsetzen
– Kompetenzen für lebenslanges Lernen stärken*

Impressum:

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft
Hauptvorstand
Reifenberger Straße 21
60489 Frankfurt a. M.
Tel.: 069/78973-0, Fax: -103
E-Mail: info@gew.de
Homepage: www.gew.de

Verantwortlich: Verantwortlich: Ulf Rödde (V.i.S.d.P.),
Dr. Stephanie Odenwald
Redaktion: Arnfried Gläser, Sarah Holze
Gestaltung und Satz: Jana Roth · Kronberg
Druck: Leutheußner Druck, Coburg

Art.-Nr. 1350

Die Broschüre erhalten Sie im GEW-Shop
(www.gew-shop.de, E-Mail: gewshop@callagift.de, Fax: 06103-30332-20),
Mindestbestellmenge; 20 Stück, Einzelpreis 0,60 Euro. Preise zzgl.
Verpackungs- und Versandkosten von zurzeit 6,96 Euro brutto.

November 2009

Bildungswege öffnen

*Beschluss des GEW-Gewerkschaftstages
vom 25.-29. April 2009 in Nürnberg*

Inhalt

Vorwort 5

Gewerkschaftstagsbeschluss 7
vom 25.-29. April 2009 in Nürnberg

Anlage 12
*Beschluss der Kultusministerkonferenz zum
Hochschulzugang für beruflich qualifizierte Bewerber
ohne Schulische Hochschulzugangsberechtigung
vom 06. März 2009*

**Der kurze Weg zur GEW – Unsere Adressen
Antrag auf Mitgliedschaft**

Vorwort

Der hier dokumentierte Beschluss des 26. Gewerkschaftstages im April 2009 der GEW beinhaltet das Ziel, die althergebrachte Trennung von beruflicher und allgemeiner Bildung zu überwinden und die jahrzehntelange Forderung nach Gleichwertigkeit endlich durchzusetzen. Absolventen der beruflichen Bildung sollen ohne zusätzliche Hürden Zugang zu einem Hochschulstudium erhalten. Die Durchlässigkeit nach oben muss endlich realisiert werden. Das erfordert, das derzeitige Bildungssystem zu verändern, da es durch die Durchlässigkeit nach unten geprägt ist. Allein formale Verbesserungen des Übergangs zur Hochschule reichen nicht aus. Ohne eine allgemeine Anhebung des Bildungsniveaus kann Durchlässigkeit im Sinne von Chancengleichheit nicht gesichert werden. Solange fast 10 Prozent der Jugendlichen ohne Abschluss die allgemeinbildende Schule verlassen, rund 15 Prozent junger Menschen unter 29 Jahren ohne berufliche Ausbildung bleiben, nur ein Drittel eines Jahrgangs ein Hochschulstudium aufnimmt, findet eine massive Bildungsbenachteiligung statt. Vielen Menschen wird im Gegensatz zum Postulat des lebenslangen Lernens vorenthalten, dass grundsätzlich alle Bildungswege für sie offen sind und in jeder Lebensphase weiteres Lernen, weitere Abschlüsse möglich sind.

Diesem Beschluss liegt ein Bildungsverständnis im umfassenden Sinne zugrunde: Bildung als Ensemble von kognitiven, handwerklich-technischen, sozialen, personalen, gesellschaftspolitischen und kulturellen Fähigkeiten.

Damit grenzt sich die GEW gegenüber einem elitären überlieferten Bildungsverständnis ab, berufliche Bildung als minderwertig anzusehen und die „wahre Bildung“ an einem bestimmten Wissens- und Kulturkanon festzumachen. Ein umfassender Bildungsauftrag hat Konsequenzen für alle Bildungsinstitutionen. In den Berufsbildenden Schulen muss Wert darauf gelegt werden, neben den spezifischen fachlichen Inhalten auch kulturelle, soziale, gesellschaftspolitische Lerninhalte anzubieten. Um das Ziel der Durchlässigkeit zu erreichen, müssen berufsbildende Schulen sowohl in die Lage versetzt werden, benachteiligte Jugendliche beruflich zu qualifizieren wie auch Auszubildende für den Übergang in ein Studium vorzubereiten.

Einige Fortschritte hinsichtlich Durchlässigkeit sind aktuell bereits erreicht worden. So wurde im März 2009 in der Kultusministerkonferenz einheitliche Kriterien für den Hochschulzugang für beruflich qualifizierte Bewerber vereinbart: Erstens soll Meistern, Technikern und Fachwirten ein allgemeines Hochschulrecht zugebilligt werden – ohne weitere Tests und Probezeiten. Zweitens soll ein fachgebundenes Zugangsrecht nach abgeschlossener Ausbildung und dreijähriger Berufstätigkeit gewährt werden, allerdings verbunden mit einem Eignungsfeststellungsverfahren. Dieser Beschluss ist eine erfreuliche Weiterentwicklung, enthält aber nach wie vor Restriktionen und geht leider nicht über die formale Durchlässigkeit hinaus. In den Bundesländern stehen jetzt Reformen der Hochschulgesetze auf der Tagesordnung, die zum Teil über die KMK-Vereinbarung hinausgehen, wie in Rheinland-

Pfalz. Das Thema Durchlässigkeit hat also eine hohe aktuelle Brisanz. Aufgabe für die nächste Zeit wird sein, die Umsetzung in den Blick zu nehmen und als GEW konkrete Schritte sowohl für die Bildungspolitik wie auch für die Praxis der beruflichen Bildung zu benennen.

Dr. Stephanie Odenwald

*Leiterin des Organisationsbereichs
Berufliche Bildung und Weiterbildung
beim GEW-Hauptvorstand*

Gewerkschaftstagsbeschluss vom 25.-29. April 2009 in Nürnberg

Gleichwertigkeit von beruflicher und allgemeiner Bildung verwirklichen und Durchlässigkeit im Sinne von Chancengleichheit durchsetzen – Kompetenzen für lebenslanges Lernen stärken.

Die Orientierung der GEW beinhaltet:

Um Bildungswege bis in die Hochschule für alle begehbar zu machen und lebenslanges Lernen zu einem Bestandteil der Normalbiographie werden zu lassen, reicht eine Öffnung der Institutionen durch neue Zulassungsregelungen für Menschen mit abgeschlossener Berufsausbildung nicht aus. Vielmehr müssen frühzeitig in den allgemein bildenden Schulen solche Kompetenzen erworben werden, die überhaupt erst Bildungsmobilität ermöglichen. Die Menschen sind zu befähigen, Bildungsangebote bis hin zur Hochschule und Weiterbildung für sich zu nutzen, sonst ist Durchlässigkeit eine Mogelpackung. Ohne ein höheres allgemeines Bildungsniveau wird eine formale Öffnung der Bildungswege nur für eine Elite nutzbar sein. Die GEW will jedoch nicht den „Aufstieg durch Bildung“ für eine Elite, sondern Chancengleichheit in der Bildung.

Die GEW fordert:

Der Übergang von der allgemein bildenden Schule in die Ausbildung muss neu gestaltet werden mit dem Ziel, dass alle Jugendlichen eine berufliche Ausbildung beginnen können und nicht in Warteschleifen abgeschoben werden, um dann als AltbewerberInnen noch schlechtere Chancen auf dem Ausbildungsmarkt zu haben.

Zum einen muss das in der Petition „Grundrecht auf Ausbildung“ geforderte Recht auf Ausbildung realisiert werden, zum anderen müssen junge Menschen dazu befähigt werden, die Anforderungen in einer Ausbildung zu erfüllen. Die allgemein bildenden Schulen müssen sich darauf einstellen, dass die Anforderungen in der beruflichen Ausbildung gestiegen sind und das Bildungsniveau der zehnten Klasse erforderlich geworden ist. In den allgemein bildenden Schulen müssen Rahmenbedingungen geschaffen werden, die es allen Jugendlichen ermöglichen die nötigen Basiskompetenzen für den Einstieg in eine berufliche Ausbildung zu erwerben und eine geeignete berufliche Orientierung zu erhalten. Jugendliche müssen so gefördert werden, dass ihre individuellen Voraussetzungen beachtet werden.

Um einen optimalen Übergang von der allgemein bildenden Schule in Ausbildung zu gewährleisten, müssen die verschiedenen Akteure auf regionaler Ebene zusammenarbeiten: die allgemeinbildenden als die abgebenden Schulen und die berufsbildenden Schulen, Einrichtungen der Jugendberufshilfe (gem. § 13 SGB VIII), die Agenturen für Arbeit, die betrieblichen Akteure (Arbeitgeber, Ausbilder), die Träger, die sich in der beruflichen Ausbildung und für die Verbesserung der Berufsorientierung engagieren.

Die berufliche Erstausbildung muss dazu befähigen, im gesamten Lebensverlauf weiter zu lernen, an die Erstausbildung müssen Weiterbildungsangebote anschließen.

Kein Bildungsgang darf in einer Sackgasse enden. Lebenslanges Lernen, Teilnahme an Weiterbildung, muss zum Bestandteil der Normalbiographie werden und durch staatliche Finanzierung abgesichert werden. Flexible Ein- und Ausstiege müssen in jeder Lebensphase möglich sein. Zu berücksichtigen ist, dass der ständige Wandel der Arbeits- und Lebenswelt hohe Anforderungen an die Menschen stellt, dass die lebenslange Bindung an eine berufliche Tätigkeit oder gar an einen Betrieb zur Seltenheit geworden ist und dass auch im persönlichen Bereich mehr Unsicherheiten als früher zu bewältigen sind. Die Menschen durch Bildungsprozesse zu stärken ist umso wichtiger geworden.

Dieser Anspruch geht weit über rein berufliche Beschäftigungsfähigkeit hinaus. Er betrifft die gesamte Persönlichkeitsentwicklung – also auch soziale, kulturelle, gesellschaftspolitische Kompetenzen – und verlangt eine umfassende Ausbildung. Die Fähigkeit muss gefördert werden, sich auf Veränderungen einzustellen, problemlösend tätig zu werden, kritikfähig zu sein, weiter zu lernen, Bildungswege zu nutzen. Das Ziel ist, den Menschen eine selbstbestimmte und lebenslange Gestaltung ihrer Bildungsbiographie zu ermöglichen.

Allgemeine und berufliche Bildung müssen als gleichwertig anerkannt werden.

Berufliche Ausbildung soll so gestaltet werden, dass die Studierfähigkeit erworben werden kann. Die formale Berechtigung, nach einer beruflichen Ausbildung an einer Hochschule studieren zu können, ist das eine, die tatsächliche Befähigung das andere.

Um diese Aufgabe zu bewältigen, sind die berufsbildenden Schulen in personeller sowie in sachlicher Hinsicht entsprechend auszustatten. Auch in der Lehrerausbildung und -fortbildung muss dieser Bildungsauftrag berücksichtigt werden.

Die zukünftigen Curricula in der beruflichen Ausbildung müssen verstärkt beinhalten, dass im Zuge des Erwerbs beruflicher Handlungskompetenz auch die Studierfähigkeit gefördert wird. Die berufsbildenden Schulen müssen dafür geeignete Angebote machen können, z.B. vertiefte Förderung der Sprachkompetenz in Deutsch und Fremdsprachen, Vertiefung der Kompetenzen in Mathematik.

Alle in einer Bildungsbiographie erworbenen Kompetenzen müssen anerkannt werden, neben dem schulischen Lernen muss auch das nonformale und informelle Lernen gewürdigt werden.

Die Resultate der Kompetenzforschung müssen beachtet werden, nämlich dass informelle Lernprozesse eine wichtige Rolle spielen, beispielsweise das Lernen im Arbeitsprozess. Das darf allerdings nicht so verstanden werden, dass die Bildungsinstitutionen an Bedeutung verlieren. Denn das institutionell organisierte Lernen und nonformales und informelles Lernen sind miteinander verknüpft. Zur Öffnung von Bildungswegen gehört, dass Kompetenzen anerkannt werden, egal wo sie erworben worden sind. Dieser Anspruch wird auch durch den Europäischen Qualifikationsrahmen formuliert und muss im deutschen Qualifikationsrahmen umgesetzt wer-

den. Die Erfassung von Kompetenzen sowie deren Anerkennung werden zu einer wichtigen öffentlichen Aufgabe, die nicht dem Markt überlassen werden darf. Allen Bürgerinnen und Bürgern muss ermöglicht werden, ihre Kompetenzen erfassen und anerkennen zu lassen.

Die Zugangsberechtigung zur Hochschule ist bundesweit so zu regeln, dass nach dem Abschluss einer beruflichen Ausbildung, in der auch die für ein Studium erforderlichen Kompetenzen zu erwerben sind, ohne weitere Hürden ein Studium begonnen werden kann.

Die Auszubildenden mit Haupt- oder Realschulabschluss können im Rahmen eines zusätzlichen Angebotes in Berufsbildenden Schulen Studierfähigkeit erlangen. Es muss anerkannt werden, dass die in einer beruflichen Fortbildung erworbenen Kompetenzen auf ein Studium angerechnet werden können.

Um Bildungswege für alle zu öffnen, muss ein umfassendes Beratungsangebot für lebenslanges Lernen geschaffen werden.

Gebraucht wird ein Beratungssystem, das als unabhängige öffentliche, steuerfinanzierte Dienstleistung für alle Bürgerinnen und Bürger vor Ort nutzbar ist. Beratung muss diskriminierungsfrei, kultur- und geschlechtersensibel gestaltet werden.

Im Internet unter:

http://www.gew.de/3._Bildungspolitik_4.html
(Beschluss Antrag 3.3 vom 28. April 2009)

Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 06.03.2009:

„Hochschulzugang für beruflich qualifizierte Bewerber ohne Schulische Hochschulzugangsberechtigung“

1. Inhaber folgender Abschlüsse der beruflichen Aufstiegsfortbildung erhalten eine allgemeine Hochschulzugangsberechtigung:
 - 1.1 Meister im Handwerk nach §§ 45, 51a, 122 Handwerksordnung (HwO)
 - 1.2 Inhaber von Fortbildungsabschlüssen, für die Prüfungsregelungen nach §§ 53, 54 Berufsbildungsgesetz (BBiG), §§ 42, 42a HwO bestehen, sofern die Lehrgänge mindestens 100 Unterrichtsstunden umfassen.
 - 1.3 Inhaber vergleichbarer Qualifikationen im Sinne des Seemannsgesetzes (staatliche Befähigungszeugnisse für den nautischen oder technischen Schiffsdienst)
 - 1.4 Inhaber von Abschlüssen von Fachschulen entsprechend der „Rahmenvereinbarung über Fachschulen“ der Kultusministerkonferenz in der jeweils geltenden Fassung
 - 1.5 Inhaber von Abschlüssen vergleichbarer landesrechtlicher Fortbildungsregelungen für Berufe im Gesundheitswesen sowie im Bereich der sozialpflegerischen und sozialpädagogischen Berufe.
2. Beruflich qualifizierte Bewerber, die nicht unter Ziffer 1 fallen, erhalten eine fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllen:
 - 2.1 Abschluss einer nach BBiG/HwO, durch Bundes- oder Landesrecht geregelten mindestens zweijährigen Berufsausbildung in einem zum angestrebten

Studiengang affinen Bereich und mindestens dreijährige Berufspraxis in einem zum Studiengang affinen Bereich; für Stipendiaten des Aufstiegsstipendienprogramms des Bundes sind zwei Jahre ausreichend.

2.2 *Erfolgreicher Abschluss eines Eignungsfeststellungsverfahrens, das*

- durch eine Hochschule oder staatliche Stelle auf der Grundlage einer Prüfungsordnung durchgeführt wird.

- schriftliche und mündliche Prüfungsanteile aufweist.

- auf allgemeines und fachbezogenes Wissen bezogen ist.

Das Eignungsfeststellungsverfahren kann durch ein nachweislich erfolgreich absolviertes Probestudium von mindestens einem Jahr ersetzt werden.

- 3.** *Die Länder können weitergehende Regelungen für den Hochschulzugang treffen und insbesondere den Katalog der Fortbildungsabschlüsse gemäß Ziffer 1 entsprechend den jeweiligen Landesregelungen erweitern. Solche landesspezifischen Hochschulzugangsberechtigungen werden nach einem Jahr nachweislich erfolgreich absolvierten Studiums zum Zwecke des Weiterstudiums in dem gleichen oder in einem affinen Studiengang von allen Ländern anerkannt. Ein Probestudium, zu dem abweichend von den unter Ziffer 2 festgelegten Voraussetzungen zugelassen wurde, wird nicht mitgerechnet.*

Der kurze Weg zur GEW

GEW Baden-Württemberg

Silcherstraße 7
70176 Stuttgart
Telefon: 0711/21030-0
Telefax: 0711/2103045
E-Mail: info@gew-bw.de
www.gew-bw.de

GEW Bayern

Schwanthalerstraße 64
80336 München
Telefon: 089/544081-0
Telefax: 089/5389487
E-Mail: info@bayern.gew.de
www.gew-bayern.de

GEW Berlin

Ahornstraße 5
10787 Berlin
Telefon: 030/219993-0
Telefax: 030/219993-50
E-Mail: info@gew-berlin.de
www.gew-berlin.de

GEW Brandenburg

Alleestraße 6a
14469 Potsdam
Telefon: 0331/27184-0
Telefax: 0331/27184-30
E-Mail: info@gew-brandenburg.de
www.gew-brandenburg.de

GEW Bremen

Löningstraße 35
28195 Bremen
Telefon: 0421/33764-0
Telefax: 0421/33764-30
E-Mail: info@gew-hb.de
www.gew-bremen.de

GEW Hamburg

Rothenbaumchaussee 15
20148 Hamburg
Telefon: 040/414633-0
Telefax: 040/440877
E-Mail: info@gew-hamburg.de
www.gew-hamburg.de

GEW Hessen

Zimmerweg 12
60325 Frankfurt am Main
Telefon: 069/971293-0
Telefax: 069/971293-93
E-Mail: info@gew-hessen.de
www.gew-hessen.de

GEW Mecklenburg-Vorpommern

Lübecker Straße 265a
19059 Schwerin
Telefon: 0385/485270
Telefax: 0385/4852724
E-Mail: landesverband@mvp.gew.de
www.gew-mv.de

GEW Niedersachsen

Berliner Allee 16
30175 Hannover
Telefon: 0511/33804-0
Telefax: 0511/33804-46
E-Mail: email@gew-nds.de
www.gew-nds.de

GEW Nordrhein-Westfalen

Nünningstraße 11
45141 Essen
Telefon: 0201/294030-1
Telefax: 0201/29403-51
E-Mail: info@gew-nrw.de
www.gew-nrw.de

GEW Rheinland-Pfalz

Neubrunnenstraße 8
55116 Mainz
Telefon: 06131/28988-0
Telefax: 06131/28988-80
E-Mail: gew@gew-rlp.de
www.gew-rlp.de

GEW Saarland

Mainzer Straße 84
66121 Saarbrücken
Telefon: 0681/66830-0
Telefax: 0681/66830-17
E-Mail: info@gew-saarland.de
www.gew-saarland.de

GEW Sachsen

Nonnenstraße 58
04229 Leipzig
Telefon: 0341/4947404
Telefax: 0341/4947406
E-Mail: gew-sachsen@t-online.de
www.gew-sachsen.de

GEW Sachsen-Anhalt

Markgrafenstraße 6
39114 Magdeburg
Telefon: 0391/73554-0
Telefax: 0391/7313405
E-Mail: info@gew-lsa.de
www.gew-lsa.de

GEW Schleswig-Holstein

Legienstraße 22-24
24103 Kiel
Telefon: 0431/5195-1550
Telefax: 0431/5195-1555
E-Mail: info@gew-sh.de
www.gew-sh.de

GEW Thüringen

Heinrich-Mann-Straße 22
99096 Erfurt
Telefon: 0361/59095-0
Telefax: 0361/59095-60
E-Mail: info@gew-thueringen.de
www.gew-thueringen.de

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Hauptvorstand

Reifenberger Straße 21
60489 Frankfurt am Main
Telefon: 069/78973-0
Telefax: 069/78973-201
E-Mail: info@gew.de
www.gew.de

GEW-Hauptvorstand, Parlamentarisches Verbindungsbüro Berlin

Wallstraße 65
10179 Berlin
Telefon: 030/235014-0
Telefax: 030/235014-10
E-Mail: parlamentsbuero@gew.de

Antrag auf Mitgliedschaft in der GEW

(Bitte in Druckschrift ausfüllen)

Frau/Herr Nachname (Titel), Vorname

Straße, Nr.

Postleitzahl, Ort

Telefon

E-Mail

Geburtsdatum

Nationalität

gewünschtes Eintrittsdatum

bisher gewerkschaftlich organisiert bei

von

bis (Monat/Jahr)

Name/Ort der Bank

Kontonummer

BLZ

Berufsbezeichnung/-ziel

beschäftigt seit

Fachgruppe

Tarif-/Entgelt-/Besoldungsgruppe

Stufe

Bruttoeinkommen mtl.

Betrieb/Dienststelle

Träger

Straße/Nr. des Betriebs/der Dienststelle

Postleitzahl/Ort

Beschäftigungsverhältnis

Honorarkraft

im Studium

angestellt

Altersteilzeit

beurlaubt ohne Bezüge

in Elternzeit

beamtet

befristet bis _____

teilzeitbeschäftigt mit _____ Std./Woche

Referendariat/Berufspraktikum

teilzeitbeschäftigt mit _____ Prozent

arbeitslos

in Rente/pensioniert

Sonstiges _____

Ihr Mitgliedsbeitrag:

- Beamtinnen und Beamte zahlen 0,75 Prozent der 6. Stufe.
- Angestellte zahlen 0,7 Prozent der Entgeltgruppe und Stufe, nach der vergütet wird.
- Der Mindestbeitrag beträgt immer 0,6 Prozent der untersten Stufe der Entgeltgruppe I des TVöD.
- Arbeitslose zahlen ein Drittel des Mindestbeitrages.
- Studierende zahlen einen Festbetrag von 2,50 Euro.
- Mitglieder im Referendariat oder Praktikum zahlen einen Festbetrag von 4 Euro.
- Mitglieder im Ruhestand zahlen 0,66 Prozent ihrer Ruhestandsbezüge.

Weitere Informationen sind der Beitragsordnung zu entnehmen.

Jedes Mitglied der GEW ist verpflichtet, den satzungsgemäßen Beitrag zu entrichten. Der Austritt ist mit einer Frist von drei Monaten schriftlich dem Landesverband zu erklären und nur zum Ende eines Kalendervierteljahres möglich. Mit meiner Unterschrift auf diesem Antrag ermächtige ich die GEW zugleich widerruflich, den von mir zu leistenden Mitgliedsbeitrag vierteljährlich von meinem Konto abzubuchen.

Ort, Datum

Unterschrift

Bitte senden Sie den ausgefüllten Antrag an den für Sie zuständigen Landesverband der GEW bzw. an den Hauptvorstand. Die uns von Ihnen angegebenen personenbezogenen Daten sind nur zur Erfüllung unserer satzungsgemäßen Aufgaben auf Datenträgern gespeichert und entsprechend den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes geschützt.

GEW-Hauptvorstand
Postfach 90 04 09
60444 Frankfurt am Main

